

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0242-A01-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8,5 J x 17 H2, Typ 01474
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 2

Verwendungsbereich: BMW

5120BM1.857.RV8

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
BMW 5 bzw BMW 5/1	8339/2	BMW 5-Reihe - Limousine	66-135	235/45R17 G01)K08)K41) K44)K49)L01)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) R21)V99)Z66)
	8339/3		77-135/136/141/ 160	255/40R17 K16)K44)K50) R03)	
	8339/4		63-135/136/141/ 160		
BMW 5/H	E 700	BMW 5-Reihe - Limousine	83-155	225/45R17	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) R21)V99)
	E 700/1		83-210	235/45R17 F06)K02)K07) K22) 255/40R17 K42)K82)R03)	
		BMW 5-Reihe - Kombi	83-210	225/45R17 R02) 235/45R17 F06)K02)K07) K22) 255/40R17 K42)K82)R03)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) R21)V99)Z66)
M5/H	F 022	BMW M5 - Limousine - Kombi	232/250	235/45R17 K02)K07)R92) 255/40R17 K02)K07)K22) R93) 235/45R17-93H M+S K02)K07)R09)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) F06)R21)V99)
BMW 6 CS/1	9892/1 (ab Bj. 5/82)	BMW 6-Reihe	135-210	235/45R17 F06)K02)K07) R92)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) R21)V99)
	9892/2		135-210	255/40R17 K22)K42)R03)	
BMW 7/1	E 296	BMW 7-Reihe	138-162/210/220	225/45R17 R02)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) R21)V99)
	E 296/1		138-160/210/220	235/45R17 F06)K07) 255/40R17 K22)K42)R03)	

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0242-A01-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8,5 J x 17 H2, Typ 01474
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 3

Fahrzeugtyp	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
7/G	e1* 93/81* 0007*..	BMW 7-Reihe	105/142/155/160 173/210/240	225/55R17 R37) 255/45R17 255/50R17	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) K01)K49)Z90) Z92)
8/E	F 383 e1* 93/81* 0008*..	BMW 8-Reihe	160/210/220/240	235/45R17 255/40R17 K02)R03) 265/40R17 K02)M02)R03)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) R70)V99)

Auflagen und Hinweise:

- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
bescheinigen zu lassen.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichtes aus einer ABE und ggf. durch Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0242-A01-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8,5 J x 17 H2, Typ 01474
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 4

- A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen die weitgehend DIN 7779 entsprechen (z.B. Vergl.-Nr. Alligator 2024L) zulässig.
- F06 An Achse 1 ist auf ausreichenden Abstand (mind. 5 mm) zwischen Rad-Reifenkombination und Federbein zu achten.
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K01 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination sicherzustellen.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K16 Ggf. inneres Radhaus in einem Bereich von ca. 200 mm bis 320 mm hinter Radmitte nacharbeiten.
- K22 Gegebenenfalls ist im Radhaus an Achse 2 der Radlauf oberhalb der Bördelkante nachzuarbeiten.
- K41 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K44 Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile und durch Umbördeln der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet, es sei denn, die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser kann durch zusätzliche Maßnahmen wieder hergestellt werden. Sofern die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser nicht wieder hergestellt wurde, ist in den Fahrzeugpapieren unter Nr.33 ein entsprechendes Vermerk anzubringen.
- K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K82 Ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination an Achse 2 ist durch Ausstellen der inneren Radhäuser am Radhausausschnitt herzustellen.
- L01 Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination sicherzustellen.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0242-A01-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8,5 J x 17 H2, Typ 01474
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 5

- M02 Eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Verwendbarkeit des Reifens auf der Felgengröße ist vorzulegen.
- R02 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R03 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- R09 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur dann zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifen fülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- R70 Für die verwendeten Reifen ist eine Reifenherstellerbescheinigung über die einzustellenden Luftdrücke unter Angabe von Sturzwinkel, zul. Achslast und erreichbarer bauartbedingter Geschwindigkeit (einschl. einer Geschwindigkeits toleranz von + 9 km/h) für das betreffende Fahrzeug zur Abnahme nach § 19 (3) StVZO vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- R92 Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:
Reifengröße: 235/45R17
Reifenfabrikat: 235/45ZR17 Pirelli P 700-Z
235/45ZR17 Michelin MXX TL
bzw. Michelin MXX 2 TL (Europa)
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist deren Eignung anhand einer fahrzeugspezifischen Freigabe des Reifenherstellers nachzuweisen.
- R93 Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:
Reifengröße: 255/40R17
Reifenfabrikat: 255/40ZR17 Pirelli P 700-Z
255/40ZR17 Michelin MXX 2 TL (Europa)
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist deren Eignung anhand einer fahrzeugspezifischen Freigabe des Reifenherstellers nachzuweisen.
- V99 Folgende Reifenkombinationen sind, **sofern die jeweilige Reifengröße in der Spalte "Bereifung" aufgeführt ist**, möglich:

VA	215/45R17	225/45R17	225/55R17	235/45R17	235/45R17
HA	225/45R17	255/40R17	245/50R17	255/40R17	265/40R17

Die Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten. Bei Fahrzeugen mit Anti-Blockier-System bzw. Antriebs-Schlupf-Regelung ist die Verwendung von Reifenkombinationen an Achse 1 und Achse 2 mit unterschiedlichen Abrollumfängen **nur dann** zulässig, wenn der Reifen hersteller die Eignung der

TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0242-A01-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8,5 J x 17 H2, Typ 01474
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 6

Reifen für solche Fahrzeuge bestätigt (Abrollumfang). Es dürfen nur Reifen eines Typs und Profils verwendet werden.

- Z66 Aufgrund der Sturzwerte ab Werk von mehr als -2 Grad an Achse 2 bei zulässiger Achslast, ist bei Verwendung dieser Reifengröße(n) eine fahrzeugspezifische Freigabe des Reifenherstellers vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere einzutragen.
- Z90 Die Verwendung des Sonderrades ist im Anhängerbetrieb nur dann zulässig, wenn die geprüfte Radlast nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die zulässige Hinterachslast zu begrenzen.
- Z92 Es dürfen nur Reifenfabrikate verwendet werden, über die bei der Abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Tragfähigkeit bei Berücksichtigung des max. Sturzwertes und ggf. mit einbezogener zul. Achslast im Anhängerbetrieb vorgelegt wird. Das zu verwendende Reifenfabrikat ist auf der dem Abdruck der ABE beigefügten Bestätigung zu dokumentieren.

Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und ist nur als Einheit gültig.

**Technischer Überwachungs-Verein
Pfalz e.V.**

**Prüflaboratorium
Technologiezentrum Typprüfstelle
67245 Lamsheim**
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle
des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik
Deutschland
unter der DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P 00008-
95**

67245 Lamsheim, 29. Januar 1997
TZT-POH/ -

Dipl.-Ing. Coen